



Einwohnergemeinde Oberrohrdorf

GEBÜHRENREGLEMENT

für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalteverordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW (Gebührenreglement Feuerungskontrollen)

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007:

§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MWSt.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die unter Absatz 2 vorerwähnte Gebühr kostendeckend anzupassen bzw. zu erhöhen, jedoch bis maximal Fr. 64.50 exkl. MWSt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das "Reglement über die Durchführung der Feuerungskontrollen" vom 25. November 1993 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015 beschlossen.

Gemeinderat Oberrohrdorf

Daniel Hug

Gemeindeammann

Thomas Busslinger

Gemeindeschreiber